

- d) bestätigte Projekte vorliegen und eine Änderung dieser ökonomisch nicht vertretbar ist. Entsprechendes gilt für Investitionsvorhaben mit genehmigter gleitender Projektierung.

In diesen Fällen ist Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 zu stellen.

### § 3

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 trifft:

- a) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) unter 1501 Montagemasse, einschließlich kleinsttechnischer Versuchs- und Pilotanlagen, die Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen in Abstimmung mit der WB Stahlbau;
- b) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) von 150 bis 800 t Montagemasse der Präsident der Deutschen Bauakademie in Abstimmung mit der WB Stahlbau;
- c) für Vorhaben (Vertragsgegenstand) über 800 t Montagemasse der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Bereich Chemie- und Industrieanlagenbau des Volkswirtschaftsrates. Die Anträge zu Buchstaben a bis c sind der Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen einzureichen;
- d) für spezielle Verkehrsbauten der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bereich Chemie- und Industrieanlagenbau des Volkswirtschaftsrates.

Den Antrag auf Ausnahmegenehmigung hat derjenige Projektant zu stellen, bei dem sich die Notwendigkeit der Anwendung von Stahlkonstruktionen gemäß § 2 ergibt. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind diejenigen Zeichnungen, technischen und ökonomischen Berechnungen beizufügen, die Aufschluß über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geben. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist binnen 2 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

### § 4

Diese Anordnung gilt für sämtliche Betriebe, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis.

### § 5

Eine Ausnahme bilden Exportlieferungen und -Zulieferungen. Hier gelten die mit dem ausländischen Partner getroffenen vertraglichen Festlegungen.

### § 6

Die Erarbeitung von Projekten hat ab sofort gemäß dieser Anordnung zu erfolgen.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: P a s o l d  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über das Statut der Fachschule für Archivwesen.

**Vom 9. April 1964**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hochschul- und Fachschulwesen für die Fachschule für Archivwesen das folgende Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Fachschule für Archivwesen (nachstehend Fachschule genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation sowie Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Fachschule untersteht der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern.

(3) Der Sitz der Fachschule ist Potsdam.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Fachschule ist eine Errichtung des sozialistischen Bildungswesens zur Aus- und Weiterbildung von mittleren Kadern des Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Sie hat die Studierenden in enger Verbindung mit der fachlichen und gesellschaftlichen Praxis zu Fachkräften des Archivwesens zu erziehen, die dem Arbeiter-und-Bauern-Staat treu ergeben und bereit sind, ihre Fähigkeiten zur Erreichung des höchsten gesellschaftlichen Nutzens voll in den Dienst für den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu stellen.

(2) Die Fachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Staatlich geprüften Archivaren nach einem vom Ministerium des Innern bestätigten Lehrplan,
- b) Abnahme von Prüfungen nach der „Prüfungsordnung für Fachschulen“,
- c) Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“;
2. Abnahme von Prüfungen für Externe zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
3. Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Archivar“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. Weiterbildung der Staatlich geprüften Archivare, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge;
5. Entwicklung und Herausgabe von Materialien für die Weiterbildung mittlerer Kader des Archivwesens.

### § 3

#### Angehörige der Fachschule

- (1) Angehörige der Fachschule sind:
- a) die haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer,
  - b) die eingeschriebenen Studierenden,
  - c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Schule.